

Einjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase

(11. Schuljahrgang)

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und liebe Schülerinnen und Schüler!

Mit der Entscheidung, die 11. Klasse des Gymnasiums im Ausland zu verbringen, sind bestimmte Regeln, Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen, damit nach der Rückkehr aus dem Ausland ein problemloser Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (ohne formale Versetzung) vor Ort gewährleistet werden kann.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schülerinnen und Schüler im Ausland gemäß §4 VOGO bestimmte Fächer zu belegen haben. Um welche es sich dabei handelt, ist dem beigefügten Auszug aus der Oberstufenverordnung zu entnehmen. Jede Schülerin und jeder Schüler ist also angehalten, die entsprechenden Kurse an der ausländischen Schule zu belegen, sofern sie Teil des dortigen Angebots sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang die zweite Pflichtfremdsprache (Französisch, Niederländisch oder Latein). Deren Belegung wird in §4 Absatz 3 und EB 4.2. der Oberstufenverordnung Niedersachsen vorgeschrieben. Insbesondere bei einem Aufenthalt im außereuropäischen Ausland kann die zweite Pflichtfremdsprache jedoch nur selten oder gar nicht belegt werden. Damit gleichwohl ein Auslandsaufenthalt ohne Wiederholung der Klasse 11 möglich bleibt, ist das Burg-Gymnasium im Rahmen der Gesetzesvorschriften bemüht, Möglichkeiten der Belegung bzw. Nachbelegung zu schaffen. Dazu zählen nachfolgende Optionen:

- a. Die Schülerin oder der Schüler erarbeitet im **Selbststudium** vorgegebene Inhalte der von ihm seit Klasse 6 praktizierten zweiten Pflichtfremdsprache. In einem **Kolloquium nach Rückkehr** erfolgt eine Überprüfung der sprachlichen Fähigkeiten (schriftlich und mündlich).
- b. Die Schülerin oder der Schüler belegt die zweite Pflichtfremdsprache nach Rückkehr aus dem Ausland im Stundenplan der **Klasse 11** nach. Diese Nachbelegung ist jedoch grundsätzlich abhängig vom jeweiligen Stundenplan und dem tatsächlichen Unterrichtsangebot.
- c. Die Schülerin oder der Schüler belegt die zweite Pflichtfremdsprache nach Rückkehr aus dem Ausland im Stundenplan der **Jahrgangsstufe 12** nach. Diese Nachbelegung ist jedoch ebenfalls grundsätzlich abhängig vom jeweiligen Stundenplan und dem tatsächlichen Unterrichtsangebot.

Die Wahl des sprachlichen Profils in der Qualifikationsphase der Oberstufe ist ausschließlich mit Option a. möglich!

Wird oder kann in Ausnahmefällen – z.B. aufgrund des konkreten Sprachenangebots nach Rückkehr aus dem Ausland – keine der Optionen a. bis c. wahrgenommen werden, so ist die Klasse 11 zu wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen

Bitte hier abtrennen und im Sekretariat des BGB abgeben.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Wir/ich habe von den Hinweisen zur Fachbelegung, insbesondere zur zweiten Pflichtfremdsprache, im Ausland gemäß §4 VOGO Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 4/2005 S. 51; SVBl. 4/2005 S. 171), geändert durch VO vom 12.4.2007 (Nds. GVBl. Nr. 9/2007 S. 137; SVBl. 5/2007 S. 159), vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. Nr. 13/2008 S. 217; SVBl. 7/2008 S. 206), 17.5.2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 224; SVBl. 7/2010 S. 245), 16.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 505; 2012 S. 27), 12.8.2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 149), 4.9.2018 (Nds. GVBl. 11/2018 S. 188) und Art. 2 der VO vom 23.9.2020 (Nds. GVBl. Nr. 33/2020 S. 332; SVBl. 10/2020 S. 482) - VORIS 22410 -

§ 4 Schulbesuch im Ausland

(1) 1Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. 2Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.

4 - Zu § 4

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.3 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 3 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Erlasses ‚Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache‘ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

4.4 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.